

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Klettgau, Erweiterung des Säge- und Hobelwerks Bühl

Vertiefende artenschutzrechtliche Überprüfungen

1. Anlass

Im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Relevanz der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Klettgau wurde hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung des Säge- und Hobelwerks Bühl die Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen zur Ermittlung potentiell vorliegender Verbotstatbestände für verschiedene Tiergruppen bzw. -arten festgestellt. Im Zuge der Erweiterung ist der Bau von Lagerhallen im Osten des Plangebietes vorgesehen. Hierfür wird es als notwendig erachtet, das „Notburgabächle“ zu verlegen, das in diesem Bereich 1993 zusammen mit dem begleitenden Auwald als geschützter Biotop kartiert wurde. Westlich eines vorhandenen Schotterweges sollen Holzlagerflächen geschaffen werden, wobei dort die geschützten Gehölzformationen erhalten bleiben.

Durch die vertiefenden Untersuchungen sollte insbesondere geklärt werden, inwieweit durch die Planung eine Betroffenheit von streng geschützten Fledermäusen, Vögeln oder der Zauneidechse vorliegt. Auf eine Überprüfung der Haselmaus konnte verzichtet werden, da die für die Art geeigneten Lebensräume ausgespart werden.

2. Vorgehen

Für die Zauneidechse bietet die süd- bis südwestexponierte Wegböschung günstige Lebensbedingungen. Durch vier Begehungen (18.05., 07.06., 16.06. und 12.07.2017) wurde überprüft, ob die Reptilienart vorkommt und wenn ja, welche Bereiche der Böschung von wie vielen Individuen besiedelt sind. Im Rahmen dieser Begehungen wurde gleichzeitig auf die Präsenz von planungsrelevanten Vogelarten geachtet. Hinsichtlich der Gruppen der Fledermäuse und Vögel standen Höhlenbrüter sowie der Neuntöter im Fokus der Untersuchungen. Eine darauf ausgerichtete gezielte Überprüfung des Baumbestandes auf eine Inanspruchnahme als Fledermausquartiere oder als Bruthabitat höhlenbewohnender Vögel erfolgte am 24.05.2017¹. Neben der direkten optischen Suche von Tieren oder Spuren, die auf eine Nutzung schließen lassen, wurden Klangtrappen eingesetzt.

¹ Bearbeitung: Dr. W. Fiedler

3. Ergebnisse der Überprüfung

- **Zauneidechse**

Wie auf Grund der strukturellen Gegebenheiten zu erwarten war, konnte die Zauneidechse auf der überprüften Wegböschung nachgewiesen werden. An zwei Terminen wurden maximal zwei Tiere gleichzeitig gesichtet. Das von den Tieren besiedelte Terrain befindet sich allerdings außerhalb des Plangebietes (vgl. Abb. 1).

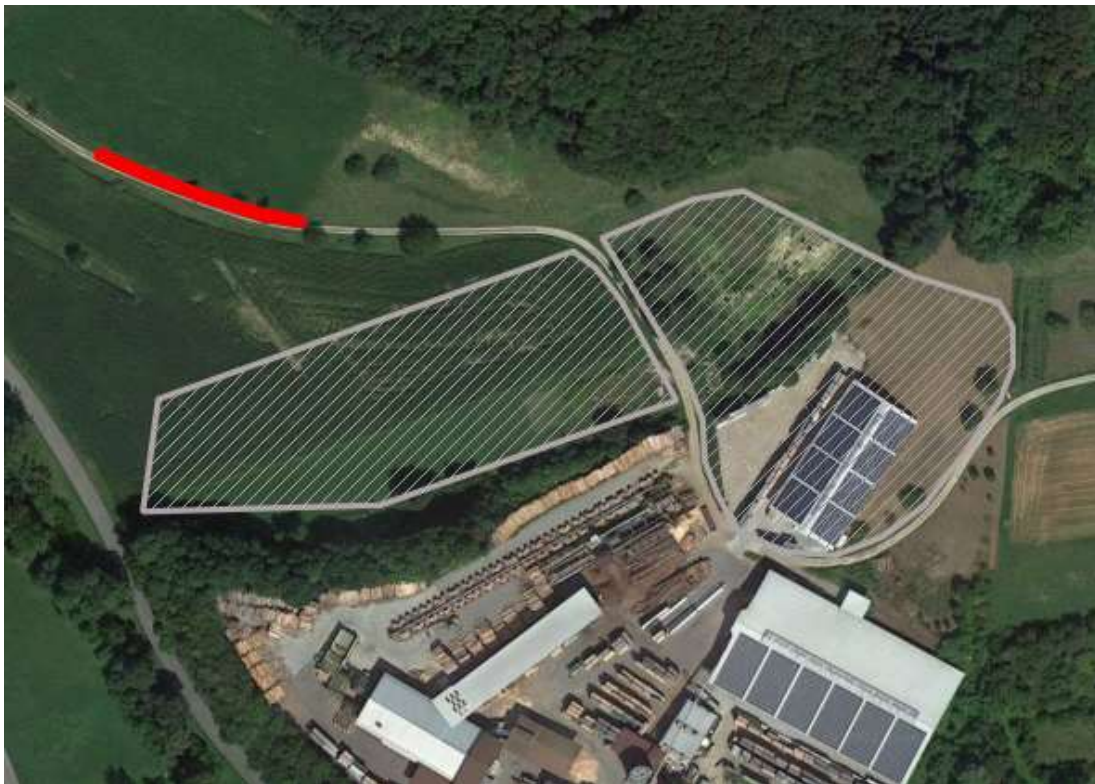


Abb. 1: Lebensstätte der Zauneidechse

- **Vögel und Fledermäuse**

Eine Nutzung des vorhandenen Obstbaumbestandes und ebenso der übrigen Gehölze durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten konnte nicht festgestellt werden. Vorkommen der streng geschützten Arten Wendehals, Gartenrotschwanz oder Grauspecht sind auszuschließen. Auch eine Präsenz des Neuntöters oder sonstiger gefährdeter Vogelarten wurde an keinem der Begehungstermine beobachtet. Auf die Bedeutung des Notburgabächles mit den Begleitgehölzen als Jagdgebiet und Leitlinie für Fledermäuse wurde bereits im Rahmen der Relevanzuntersuchung hingewiesen.

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG gelten folgende Bestimmungen:

Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- **Zauneidechse**

Hinsichtlich der Zauneidechse liegen keinerlei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor, da weder in die Lebensstätte eingegriffen wird, noch eine indirekte Beeinträchtigung durch Beschattung oder ähnliches zu erwarten ist. Die Aussage gilt unter der Voraussetzung, dass sich an der bisherigen Nutzung und Beschaffenheit von Weg und Böschung nichts ändert.

- **Vögel**

Durch den Verlust der Obstbäume und des bachbegleitenden Auwaldes gehen potentielle Brutplätze ausschließlich weit verbreiteter Arten verloren, ohne dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen dadurch verschlechtert. Durch eine nach dem Biotopschutzgesetz geforderte Ersatzpflanzung für den Auwald entstehen zudem neue Brutmöglichkeiten, die mittelfristig den Verlust kompensieren. Unter der Voraussetzung, dass das Fällen bzw. Roden der Gehölze in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit auch für die Gruppe der Vögel auszuschließen.

- **Fledermäuse**

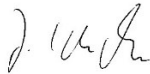
Quartiere von Fledermäusen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die Verlegung des Notburgabächles bleibt dessen Funktion als Jagdgebiet erhalten. Der Verlust des bachbegleitenden Auwaldstreifens führt allerdings zu einer Unterbrechung der ursprünglich durchgängigen Verbindungsstruktur zwischen dem nördlich anschließenden Waldgebiet und der Talsohle sowie den Waldflächen des Gegenhanges. Zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ist es erforderlich, geeignete Ersatzstrukturen zu schaffen, die diese Funktion übernehmen können. Unter der Voraussetzung,

dass der Verlust der Leitstruktur kompensiert wird, bestehen bezüglich der Gruppe der Fledermäuse ebenfalls keine Verbotstatbestände.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Durch vertiefende Untersuchungen innerhalb und im Umfeld der Erweiterungsflächen des Säge- und Hobelwerkes Bühl wurden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Absatz 1 festgestellt, die gegen das Vorhaben sprechen, sofern das Fällen bzw. Roden von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtssaison der Vögel stattfindet und die Unterbrechung einer Leitstruktur für Fledermäuse durch Ersatzpflanzungen kompensiert wird.

Gottmadingen, den 10.08.2017



Dipl. Biol. J. Kiechle